

Rahmenkonzept Schuljahr 2020/2021

Ein Schuljahr im Corona-Regelbetrieb

Teil I - Gemeinsame Grundlagen für alle Schularten

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	2	
B. Organisation des Unterrichts	3	
Hygiene-Maßnahmen werden fortentwickelt – Kohortenprinzip	3	
Das "Vier-Säulen-Modell" wird fortgeführt	4	
Präsenzunterricht ist der Regelfall	5	
Distanzunterricht ist der besondere Fall	5	
C. Curriculare Aspekte des Unterrichts		
Die Bildungspläne behalten Gültigkeit	7	
Die Stundentafel behält Gültigkeit	7	
Die Prüfungsstandards bleiben bestehen	7	
Der Unterricht bleibt inklusiv	7	
D. Schulische Planung des Schuljahres	7	
Präsenztage und Konferenzen dienen der Planung	7	
Die individuellen Lernstände werden erfasst und berücksichtigt	8	
Kompensatorische Maßnahmen werden ergriffen	8	
Die Betreuung im Härtefall wird gesichert	8	
Der Einsatz von Assistenzen wird geplant	8	
Einsatz von Lehrkräften, die keinen Präsenzunterricht geben können	9	
Distanzunterricht wird verbindlich eingeplant	9	
Fortbildungsplanung	10	
Klassen- und Studienfahrten	10	
Singen	10	
Prüfungen und Abschlüsse	10	
Informations- und Controllingaufgaben der Schulleitung	11	
Teil II - Grundlagen für die einzelnen Schularten		
Grundschule	13	
Sekundarstufe I	23	
Gymnasiale Oberstufe	31	
Rarufshildanda Schulan	36	

A. Einleitung

Am 16. März 2020 wurde der reguläre Schulbetrieb im Land Bremen auf einen Notfall-Modus umgestellt, um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen. Der Schutz der Gesundheit erhielt oberste Priorität, das Recht auf Bildung musste diesem untergeordnet werden. Dies bedeutete eine hohe Belastung für alle Beteiligten, allen voran für die Eltern und die Schülerinnen und Schüler, da sich ein Großteil des Lernens nach Hause verlagerte, aber auch für die Lehrkräfte, die in der Wissensvermittlung neue Wege beschreiten mussten.

Die rechtzeitigen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie erwiesen sich als erfolgreich: Der Anstieg der Infektionen wurde verlangsamt, das Gesundheitssystem war in der Lage, die auftretenden Fälle aufzufangen. Gleichzeitig wächst das Wissen über den Coronavirus und seine Effekte auf die Menschheit stetig, zahlreiche Studien erweitern den Stand gewissermaßen täglich.

In der Konsequenz dieser beiden Entwicklungen – eine niedrige Infektionsrate und neue Erkenntnisse über die Ausbreitung – konnten die Schulen schrittweise wieder geöffnet werden und das **Recht auf Bildung** erneut in den Vordergrund rücken. Noch nie wurde außerdem so deutlich, dass Schulen nicht nur Orte der Wissensvermittlung, sondern auch entscheidende Faktoren für die soziale **Teilhabe der Schülerinnen und Schüler** darstellen.

Vor diesem Hintergrund und eingedenk der hohen Bedeutung des Rechts der Schülerinnen und Schüler auf Bildung muss es das oberste Ziel sein, im Schuljahr 2020/2021 an allen Schulen im Land Bremen einen **möglichst regulären Schulbetrieb** zu gewährleisten. Dieser soll den Schülerinnen und Schülern, den Eltern, den Beschäftigten an den Schulen und allen weiteren am Schulleben Beteiligten wie z. B. den Betrieben in der dualen Ausbildung wieder einen verlässlichen Rahmen bieten. Der derzeitige wissenschaftliche Stand und das bisherige Infektionsgeschehens lassen eine positive Prognose und damit die Annahme zu, dass unter entsprechenden Rahmenbedingungen ein Regelbetrieb an den Schulen möglich sein wird. Für Grundschulen ist dies mit großer Sicherheit anzunehmen, für weiterführende Schulen mit hoher Wahrscheinlichkeit.

Fest steht aber auch, dass angesichts des weiter bestehenden Infektionsrisikos im nächsten Schuljahr nicht alle Beschäftigten und nicht alle Schülerinnen und Schüler vor Ort in der Schule sein werden können. Zudem muss damit gerechnet werden, dass über gewisse Zeiträume einzelne Klassen oder Lerngruppen nicht in der Schule beschult werden können oder auch eine ganze Schule oder sogar mehrere geschlossen werden müssen.

Es ist deshalb sicherzustellen, dass das Zusammenspiel zwischen den bestehenden Schutz- und Hygienekonzepten an den Schulen, den darüber hinaus für die Beschäftigten angebotenen Maßnahmen (Testungen) und den von den Gesundheitsämtern festgelegten Prozessen für den Umgang mit Corona-(Verdachts-)Fällen im Schulalltag weiterhin gut funktioniert.

Zudem erhalten die Schulen eine **Orientierung, wie ein Regelbetrieb in der weiterhin anhaltenden Ausnahmesituation auszugestalten ist**, damit die Bildungspläne Bestand haben, die Übergänge gelingen, Prüfungen durchgeführt und Abschlüsse erreicht werden. Für alle Jahrgänge besteht die besondere Herausforderung darin, sicherzustellen, dass wesentliche Inhalte des Schulhalbjahrs 2019/2020 – soweit notwendig – nachgeholt und gleichzeitig die wesentlichen Inhalte des neuen Schuljahres 2020/2021 vermittelt werden. Dies erfordert eine auf die einzelne Schülerin bzw. den einzelnen Schüler bezogene Herangehensweise.

Für die Planung des kommenden Schuljahrs wird folgender Rahmen gesetzt:

B. Organisation des Unterrichts

Hygiene-Maßnahmen werden fortentwickelt – Kohortenprinzip

Der Unterricht erfolgt unter Beachtung des jeweils aktuellen Hygiene-Rahmenkonzepts für Schulen formulierten Hygienevorschriften. Auf Grundlage des Rahmenkonzepts passt jede Schule ihren Hygieneplan bei Bedarf an.

Vorbehaltlich entsprechender Bestimmungen in der Coronona-Rechtsverordnung des Senats tritt an die Stelle des durchgängig einzuhaltenden Abstandsgebots das Kohortenprinzip. Hierbei wird innerhalb einer zu definierenden Gruppe, z.B. eines Lernhauses, eines Jahrgangs, die Verpflichtung zum Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern aufgehoben. Das Kohortenprinzip sichert einen regulären Schulbetrieb. Durch die Definition von Gruppen in fester Zusammensetzung (Kohorten) lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen. Damit wird angestrebt, dass sich Quarantänebestimmungen im Infektionsfall nicht auf die gesamte Schule auswirken, sondern nur auf diese Gruppe, innerhalb derer ein Infektionsrisiko bestanden haben könnte.

Als präventive Maßnahme minimiert **regelmäßiges Lüften** das Ansteckungsrisiko innerhalb der Kohorte. In **Pausen**, beim **Mittagessen** usw. werden die Kohorten durch **zeitliche Staffelung** möglichst voneinander getrennt.

Aufgrund von notwendigen **Verkursungen des Unterrichts** (Wahlpflichtunterricht, Fachleistungsdifferenzierung usf.) oder zur Umsetzung von Ganztags- und Betreuungsangeboten kann die Kohorte nach sorgfältiger Abwägung mehrere **Lerngruppen** und ggf. **Jahrgänge** umfassen. Dennoch sind Kohorten möglichst klein zu halten. Nach sorgfältiger Abwägung kann **in Einzelfällen das Kohortenprinzip durchbrochen** werden, z. B. werden Vorkurs-Schülerinnen und -Schüler neben dem eigentlichen Sprachunterricht bereits in den Regelunterricht verschiedener Klassen integriert. Die Schaffung dieser Ausnahmefälle ist zu begründen und zu dokumentieren.

Lehrkräfte agieren grundsätzlich kohortenübergreifend, da sie zwangsläufig in mehreren Kohorten eingesetzt werden müssen. Daher sind Lehrkräfte angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist. Über die Anwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie den Einsatz von Plexiglasvorrichtungen kann individuell entschieden werden. In einer besonderen Situation befinden sich Lehrkräfte und weitere Personen, die nicht nur kohorten-, sondern auch schulübergreifend eingesetzt werden müssen, z. B. Studienleiterinnen und -leiter, Lehrkräfte des Mobilen Dienstes, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren, Schulassistenzen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des schulischen Ganztags, der Schulsozialarbeit u.a. Es ist im Hygieneplan der Schulen darauf zu achten, dass diese Gruppe von Personen die Infektionsgefahr für andere Personen durch Einhalten besonderer Schutzmaßnahmen minimiert. Zudem muss der Einsatz dokumentiert sein, um im Infektionsfall Kontakte nachverfolgen zu können.

Das "Vier-Säulen-Modell" wird fortgeführt

Auch im kommenden Schuljahr soll das schulische Angebot auf vier Säulen basieren:

- 1. der Beschulung in der Schule (Präsenzunterricht),
- 2. ergänzend oder ersatzweise der Beschulung auf räumliche Distanz (Distanzunterricht),
- 3. den Angeboten zur Förderung bestimmter Zielgruppen (kompensatorische Maßnahmen) und
- 4. den Angeboten zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern.

Die Anwendung von **Distanzunterricht** kann – bezogen auf einen Schulstandort – unterschiedlich begründet und unterschiedlich ausgestaltet sein und dann eintreten, wenn

- im Schuljahr 2020/21 weiterhin **Abstandsregeln** einzuhalten sind und Lerngruppen nicht mit voller Anzahl am Präsenzunterricht teilnehmen können,
- Schülerinnen und Schüler, die zur Risikogruppe gehören, nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können
- **Lehrkräfte**, die zur **Risikogruppe** gehören, ihren Arbeitsauftrag aus räumlicher Distanz ausüben müssen.

Präsenzunterricht ist der Regelfall

Der Unterricht soll so weit wie möglich in der Schule stattfinden. Das Unterrichtsvolumen wird im Wesentlichen von **drei Faktoren** bestimmt: dem **Infektionsgeschehen**, dem zur Verfügung stehenden **Personal** und – sofern Abstandsregeln greifen – den vorhandenen **Räumen**.

Distanzunterricht ist der besondere Fall

Kann aufgrund des Infektionsgeschehens in der Schule vorübergehend kein oder nur eingeschränkter Unterricht stattfinden, wird der Unterricht umgehend planmäßig und strukturiert in Form einer Beschulung auf Distanz (Distanzunterricht) fortgeführt. Auch Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, werden mittels Distanzunterricht beschult. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Beeinträchtigungen in der Präsenzbeschulung nicht zu Lerneinbußen bei den Schülerinnen und Schülern führen. Grundsätzlich gelten dabei auch für den Distanzunterricht die für den Präsenzunterricht bestehenden Regelungen.

Wie der Distanzunterricht schulisch konkret ausgestaltet wird, hängt sowohl von den technischen Voraussetzungen als auch von den inhaltlichen und technischen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler einerseits sowie der Lehrkräfte andererseits ab. In beiderlei Hinsicht wird die Senatorin für Kinder und Bildung, das Landesinstitut für Schule und das Zentrum für Medien die Schulen und alle am Schulleben Beteiligten nach Kräften unterstützen. Hierfür werden sowohl den Schülerinnen und Schülern als auch den Lehrkräften sukzessive digitale Endgeräte zur Verfügung gestellt.

Nach welchen Leitlinien der Distanzunterricht an einem Schulstandort **konzeptionell ausgestaltet** wird, bestimmen die Schulen eigenverantwortlich unter der Maßgabe der technischen Rahmenbedingungen und unter Beachtung der Setzungen durch die senatorische Behörde. In der Stadtgemeinde Bremen stimmen die Schulleitungen die konzeptionelle Ausgestaltung zunächst in den schulischen Gremien und anschließend mit der Schulaufsicht ab.

Das bedeutet aber auch: Nicht nur das Lernen, auch das Lehren ist verlässlich sicherzustellen – die Schülerinnen und Schüler werden von den Lehrkräften angeleitet, sie erhalten regelmäßige Rückmeldungen und haben verlässliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei Fragen. Die Überprüfung des Gelernten erfolgt im Allgemeinen im Präsenzunterricht, der so eng mit dem Distanzunterricht verzahnt wird, dass ein reibungsloser Wechsel zwischen den Lernorten gelingt.

Der Distanzunterricht wird – soweit notwendig – auch in **analoger Form** ermöglicht. Die Unterrichtsmaterialien werden den Schülerinnen und Schülern entsprechend von der Schule zur Verfügung gestellt.

Für den Fall, dass eine ganze Schule, einzelne Jahrgänge oder Klassen und/oder einzelne Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2020/2021 teilweise oder ganz Distanzunterricht erteilt bekommen, gelten für diese Unterrichtsform folgende Prinzipien:

Pr	Prinzipien	
1.	Transparenz	Die Schülerinnen und Schüler und die Eltern sollten genau wissen, wann, wo und wie sie etwas zu machen haben. Das kann mittels Rhythmisierung, Wochenplan und/oder festen Uhrzeiten erfolgen. Eine wiederkehrende Struktur ist empfehlenswert.
2.	Bewältigbarkeit	Aufgaben sollten nicht in vollem Umfang der regulären Unterrichtszeit entsprechen. Die einzuplanende Zeit für die zu erledigenden Aufgaben sollte die Rahmenbedingungen des häuslichen Umfelds berücksichtigen.
3.	Unterstützung	Lehrkräfte sollten erreichbar sein und in fixen, transparenten Zeiträumen arbeiten. Empfehlenswert ist Nutzung von kommunikativen und kooperativen Elementen über itslearning zur Eigenentlastung.
4.	Kommunikation	Alle an der Distanzbeschulung Beteiligten sorgen für ein soziales Miteinander: Durch (angeleitete) ganze und wertschätzende Sätze in der Kommunikation, durch positive Verstärkung oder durch optische Präsenz der Lehrkräfte mit kleinen Videos oder Webeinheiten. Ein Miteinander entsteht auch durch (technisch) angeleitete und eingeforderte kooperative und kommunikative Elemente: so viel Sprechen wie möglich.
5.	Abwechslung	Aufgabenformate sollten sich abwechseln, sowohl inhaltlich als auch im zeitlichen Ablauf. Die Potentiale von itslearning werden ausgeschöpft: Arbeitsaufträge, Videozusammenkünfte, Breaking-Out-Rooms, Chat, Feedback, kreative Aufgaben, kurzfristige Wiederholungen, langfristige Projekte, digitale Aufgaben und kommunikative Elemente.

Tabelle 1: Prinzipien des Distanzunterrichts. Kurz nach Wampfler und Wysocki: Essen 2020.

C. Curriculare Aspekte des Unterrichts

Die Bildungspläne behalten Gültigkeit

Die Bildungspläne bleiben die Grundlage und der Maßstab des Unterrichts. Das bedeutet: Kein Fach entfällt, der **ganzheitliche Bildungsanspruch** wird nicht in Frage gestellt. Die **Bildungspläne** bieten ausreichend Flexibilität und Spielräume, so dass auf die besonderen Rahmenbedingungen des Schuljahres 2020/2021 und des Distanzunterrichts Rücksicht genommen werden kann. Quantitative Anpassungen können auf der Ebene der **schulinternen Curricula** vorgenommen werden.

Die Stundentafel behält Gültigkeit

Der Unterricht erfolgt auf Grundlage der (Kontingent-)Stundentafel der jeweiligen Schulart bzw. der jeweiligen Jahrgangsstufe. Dies gilt sowohl für den Präsenz- als auch für den Distanzunterricht. Alle Unterrichtsfächer sind gleichrangig zu behandeln.

Die Prüfungsstandards bleiben bestehen

Eine Abweichung von den **zentralen Abschlussprüfungen** am Ende der Jahrgangsstufe 10, im Abitur sowie in den Beruflichen Bildungsgängen ist nicht vorgesehen. So bleibt sichergestellt, dass die Voraussetzungen für die gegenseitige **Anerkennung der Abschlüsse** durch die Länder weiterhin erfüllt werden.

Der Unterricht bleibt inklusiv

Alle Schülerinnen und Schüler bleiben weiterhin in der **Verantwortung des gesamten Klassenteams**. Das gilt grundsätzlich auch für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

D. Schulische Planung des Schuljahres

Präsenztage und Konferenzen dienen der Planung

Die Präsenztage bzw. Präsenzzeiten zu Beginn des Schuljahres werden in vollem Umfang für die Planung des Schuljahres 2020/2021 genutzt.

Die durch die jeweilige Schule in der Jahresplanung festgelegten Präsenzzeiten werden für die notwendige Ausgestaltung des 4-Säulen-Modells genutzt.

Festgelegte Konferenzen sind durchzuführen. Sollte dies nicht in Präsenz möglich sein, so finden sie in Form von Videokonferenzen statt.

Die individuellen Lernstände werden erfasst und berücksichtigt

In den übergangsrelevanten Jahrgangsstufen 4, 5, 9 (Gymnasium) bzw. 10 (Oberschule) werden die Lernausgangslagen (bezogen auf den Unterrichtsausfall im Schuljahr 2019/2020) mit Blick auf kompensatorische Maßnahmen erhoben. Hinweise auf geeignetes diagnostisches Material werden die Fachberatenden der Senatorin für Kinder und Bildung den schulischen Fachkonferenzen – zum Ende der Sommerferien 2020 – zur Verfügung stellen.

Kompensatorische Maßnahmen werden ergriffen

Förderangebote für besondere Zielgruppen sind unerlässlich, um einem verstärkten Auseinanderdriften der Lernstände der Schülerinnen und Schüler entgegenzuwirken. Insbesondere Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen aufgrund der vergangenen zeitweisen Schulschließungen hinter den Regelstandards zurückgeblieben sind, benötigen eine intensive Förderung über das gesamte nächste Schuljahr hinweg. In Koordinierung des IQHB bereits entwickelte Ansätze können dafür genutzt werden.

Zusätzliche Unterstützungsangebote in Kleingruppen werden für Schülerinnen und Schülern mit **sonderpädagogischem Förderbedarf**, für Schülerinnen und Schülern der **Vorkurse** sowie für Schülerinnen und Schülern mit anderweitigen **Benachteiligungen** beim Lernen organisiert.

Die Betreuung wird gesichert

Wo trotz Präsenzunterricht und Förderangeboten weitergehender Bedarf an Betreuung besteht, der nicht auf anderem Weg abgedeckt werden kann, wird dieser weiterhin bedient.

Der Einsatz von Assistenzen wird geplant

Die Rahmenbedingungen für Assistenzen gelten im Präsenz- und Distanzunterricht und werden mit den Trägern standortbezogen kommuniziert.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schulsozialpädagogik und Schulsozialarbeit unterstützen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulsozialarbeit bzw. Schulsozialpädagogik unterstützen gemäß der Handlungsempfehlung vom 12.05.2020 die Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Erziehungsberechtigten bei den Herausforderungen des 4-Säulen-Modells.

Einsatz von Lehrkräften, die keinen Präsenzunterricht geben können

Lehrkräfte, die zu einer **Risikogruppe** gehörten, müssen sich ärztlich bescheinigen lassen, dass bei ihnen die Gefahr einer schweren Erkrankung droht und sie deshalb nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden dürfen.

Diese Lehrkräfte werden für den Distanzunterricht oder für die Organisation übergeordneter kompensatorische Maßnahmen eingesetzt, um die Lehrkräfte in Präsenz sowie die Schülerinnen und Schüler entsprechend unterstützen zu können. Diese Lehrkräfte stehen im Umfang ihres üblichen Deputats in verlässlichen Zeitfenstern zur Verfügung, ihre Erreichbarkeit ist gesichert. Der Einsatz wird verbindlich durch die Schulleitung geplant.

Um zu vermeiden, dass jede einzelne Schule zu den zu vermittelnden Inhalten eigene Formate für den Distanzunterricht entwickelt, werden ausgewählte Lehrkräfte, die zur Risikogruppe gehören, schulübergreifend Unterrichtseinheiten erarbeiten. Auswahl und Einsatz wird in der Stadtgemeinde Bremen durch die Senatorin für Kinder und Bildung koordiniert.

Distanzunterricht wird verbindlich eingeplant

Zur **Planung des Distanzunterrichts** ist Folgendes zu beachten:

Schulen geben für den teilweise regulär vorgesehenen Distanzunterricht **definierte Zeitfenster** im Stundenplan für das Distanzlernen vor.

Regulär geplanter Unterricht in Distanz ist **gleichmäßig über die Lerngruppen zu verteilen**. Die 5. Jahrgangsstufe erhält nach Möglichkeit durchgängig Präsenzunterricht.

Distanzunterricht wird dokumentiert (Unterrichtsinhalte und Teilnahme bzw. Kontakt) und ist Teil der **Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler** und der **Dienstpflicht der Lehrkräfte**.

Verschiedene **Modelle** sind möglich, z.B. Tandems oder Teams von Distanz- und Präsenzlehrkräften, Distanzlehrkraft (in einem Raum der Schule oder zu Hause) ist per Webcam mit Schülerinnen und Schülern mit Aufsichtsassistenz im Klassenraum verbunden, Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler arbeiten von zu Hause aus mit verschiedenen Medien und Aufgabenformaten, ggf. an festen Distanzlerntagen.

Fortbildungsplanung

Der enorme Zuspruch, den die **Online-Seminare zu "itslearning"** seitens der Lehrkräfte in den vergangenen Wochen erfahren haben, zeigt, dass die Lehrkräfte sich engagiert der Herausforderung des Distanzunterrichts stellen. Diese starke Fortbildungsmotivation gilt es aufrecht zu erhalten. Die Schulen erstellen hier im Rahmen der Jahresplanung die Fortbildungsbedarfe.

Die Senatorin für Kinder und Bildung prüft zudem, inwieweit für den Distanzunterricht auf **Software-Angebote** zurückgegriffen werden kann, die ein selbständiges Lernen ermöglichen, den Lernerfolg absichern und insbesondere die Eltern entlasten.

Die über den Digitalpakt und den Bremen-Fonds angeschafften **Tablets** für Schülerinnen und Schüler werden zeitnah verteilt. Ebenso werden die Lehrkräfte mit digitalen Endgeräten ausgestattet. Die Fortbildung im technischen und methodischen Umgang mit den Geräten ist verbindlich einzuplanen.

Klassen- und Studienfahrten

Die Senatorin für Kinder und Bildung hat zugesagt, Stornierungskosten für bereits gebuchte Klassenfahrten zu übernehmen, die bis zum 31.12.2020 stattfinden sollen. Weitere Kosten, insbesondere eventuell anfallende Stornierungskosten für Klassenfahrten ab dem 01.01.2021, werden nicht übernommen.

Singen

Gemeinsames **Singen** unterbleibt in geschlossenen Räumen zunächst vollständig. Sobald die aktualisierten Vorgaben der Corona-Rechtsverordnung des Senats diese Aktivitäten auch an Schulen wieder ermöglichen, werden die Schulen entsprechend informiert.

Prüfungen und Abschlüsse

Im Schuljahr 2020/2021 finden grundsätzlich alle Prüfungen statt. Auf Einschränkungen durch das Infektionsgeschehen wird in der Prüfungsorganisation Rücksicht genommen. Für den Fall, dass das Infektionsgeschehen eine Durchführung von Prüfungen verhindern sollte, liegen Vereinbarungen zu Anerkennungsregelungen in der Kultusministerkonferenz (KMK) sowie die notwendigen schulrechtlichen Änderungsregelungen aus dem Schuljahr 2019/2020 bereits vor und werden ggf. entsprechend erneuert.

Prüfungs- und abschlussrelevante Unterrichtsinhalte sind vorausschauend so zu planen, dass sie frühzeitig und möglichst nicht erst kurz vor der Prüfung vermittelt werden, sodass für den Fall einer temporären Schulschließung noch Zeitreserven zur Vermittlung bleiben.

Informations- und Controllingaufgaben der Schulleitung

Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für die Schule ist es Aufgabe der Schulleiterinnen und Schulleiter, sich regelmäßig bezüglich der Corona-Rechtsverordnung des Senats und daraus folgender Regelungen der Senatorin für Kinder und Bildung über deren Homepage zu informieren.

Schulleitungen sichern das Handeln der Lehrkräfte, Klassenleitungen und Fachkonferenzen:

1.	Übergabegespräche	 Die Schulleitung sorgt dafür, dass bei Lehrkraftwechseln und bei zusätzlichen Fördermaßnahmen in Kleingruppen regelhafte Übergabegespräche mit dem Ziel erfolgen, die Defizite aus dem Schuljahr 2019/20 aufzugreifen und Lösungen zu entwickeln, bedarfsorientierte Übergabegespräche mit dem Ziel erfolgen, für einzelne Schülerinnen und Schüler Lösungen zu entwickeln.
2.	Fachkonferenzen	 Die Schulleitung beauftragt die Fachkonferenzen, die schulinternen Curricula auf mögliche Anpassungen hin zu überprüfen, zu überprüfen, was im Schuljahr 2020/21 prüfungsrelevant zwingend unterrichtet werden muss, die curricularen Inhalte so einzuteilen, dass deutlich wird, welche für Präsenz- und welche für Distanzunterricht geeignet sind, zu klären, wie Leistungen aus dem Distanzunterricht bewertet und gewichtet werden können, Lösungen zu erarbeiten für die Fächer mit fachpraktischen Inhalten unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen, mögliche kompensatorische Maßnahmen vorzuschlagen, den Lehrkräften (schlanke) Verfahren zur Lernstandserhebung vorzuschlagen.
3.	Klassenleitungen / Lehrkräfte	Die Schulleitung sorgt dafür, dass die Klassenleitungen / Lehrkräfte • über die technischen Kompetenzen im Umgang mit itslearning verfügen, • für ihre Schüler*innen digital / persönlich erreichbar sind, • itslearning Kurse eingerichtet haben,

- den Umgang und die Nutzung von itslearning einheitlich gestalten,
- die Vorgaben für den Distanzunterricht einhalten,
- sich über ein Format zur Durchführung von Elternabenden verständigen.

Tabelle 2: Aufgaben der Schulleitung im Schuljahr 2020/2021

Teil II

Grundlagen für die Grundschule

Inhaltsverzeichnis

Grundlagen für die Grundschule	13
A. Organisation des Unterrichts	14
Gestaltung des Regelunterrichts und Herausforderungen des neuen Schuljahres	14
Präsenzunterricht bereitet auf hybrides Lernen vor	15
Priorisierung bei Präsenzunterricht	16
Distanzbeschulung	17
Digitales Lernen an der Grundschule	18
Einsatz von Lehrkräften und pädagogischem Personal der Risikogruppe	19
Ganztag und Mittagessen	20
Schwimmen	20
B. Curriculare Vorgaben	
Bildungspläne, Lernstandfeststellung und Leistungsbewertung	20
Leistungsbeurteilung zum Halbjahr des Jahrgangs 4	21

A. Organisation des Unterrichts

Gestaltung des Regelunterrichts und Herausforderungen des neuen Schuljahres

Die in Teil I erläuterte Kohorten-Regelung bedeutet für die Unterrichtsorganisation an jeder Schule:

- a) Die Hygienebestimmungen, die im Hygiene-Rahmenkonzept für Schulen ausgeführt sind, werden im **schuleigenen Hygieneplan** umgesetzt.
- b) Unterricht findet grundsätzlich regulär nach Stundentafel statt. Alle Fächer werden unterrichtet und bewertet.

Das kommende Schuljahr steht unter der Vorgabe "So viel Präsenzunterricht wie möglich, so viel Distanzunterricht wie nötig." Es gilt daher, in der Planung des kommenden Schuljahres auf alle möglichen Szenarien so vorbereitet zu sein, dass die Unterrichtsorganisation jederzeit so angepasst werden kann, dass sie dem Infektionsgeschehen entspricht.

Um auf eine mögliche, wenn vielleicht auch nur partielle Distanzbeschulung vorzubereiten, müssen **digitale Kompetenzen**, **Selbstlernkonzepte und tragfähige Kommunikationsstrukturen** für die Distanzbeschulung im Präsenzunterricht vermittelt und aufgebaut werden. Auch die Eltern, die für die Distanzbeschulung insbesondere in der Grundschule eine wichtigere Rolle spielen als dieses im Präsenzunterricht der Fall ist, müssen vorbereitet werden.

Für eine schnelle Einschätzung, auf welchem Lernstand die einzelnen Schüler*innen stehen, müssen **geeignete diagnostische Instrumente** eingesetzt werden. Zu Beginn des Schuljahres ist zu planen, wie die Kinder, deren Leistungen durch den Lock-Down besonders gelitten haben, über das komplette kommende Schuljahr hinweg so gefördert werden können, dass sie an die Ziele der jeweiligen Jahrgangsstufe herangeführt werden.

Es gilt, möglichst **feste Klassenteams** zu bilden, die aus Präsenzlehrkräften, pädagogischen Mitarbeiter*innen und Lehrkräften aus der Risikogruppe bestehen. Eine Durchmischung der Teams ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Für die Umsetzung der **Ganztagsbeschulung** werden nach dem beschriebenen Kohortenprinzip ggf. auch mehrere Lerngruppen zusammengefasst, die gemeinsam Ganztagsangebote (Mittagessen, Ganztagsangebote in gemischten Klassen) wahrnehmen.

Für eine **Durchbrechung des Kohortenprinzips** muss ein Grund (z. B. Vorkurs) vorliegen. Kontakte außerhalb des Kohortenprinzips sind zu **dokumentieren**. Unter Wahrung der **Abstandsregel** sind kohortenübergreifende Angebote je nach Raumsituation möglich. Dies gilt insbesondere für kleine Schülergruppen (z.B. Vorkurs-Unterricht, herkunftssprachlicher Unterricht). Regionale Förderangebote wie die externe LRS-Förderung und der BLIK können bis auf Weiteres nur für Standortschule angeboten werden.

Die **multiprofessionellen Teams** stehen vor großen Herausforderungen, um das kommende Schuljahr zu gestalten. Insbesondere sind **digitale Kompetenzen** gefordert, die vielleicht noch nicht bei jedem Kollegen oder jeder Kollegin vorhanden sind. Die Schulentwicklungs- und insbesondere die **Fortbildungsplanung** sollen daher auf die aktuell notwendigen Entwicklungen ausgerichtet werden. Das bedeutet, dass das **Aufbauen von digitalen Kompetenzen bei den Lehrkräften zentrales Fortbildungsthema** sein wird. Insbesondere der Umgang mit digitalen Medien, das Erstellen von sinnvollen Materialien für das Fernlernen und die Gestaltung eines positiven Lernklimas sind Schwerpunkte, die schulintern in den Fokus rücken. Das LIS und das Zentrum für Medien stehen den Schulen hier mit (Fortbildungs-)Angeboten zur Seite.

Als **Schwerpunkte der Unterrichtsentwicklung** werden Themen wie **selbstgesteuertes Lernen, forschendes Lernen** und **Projektarbeit** relevant.

Die **Kommunikation** zwischen Lehrkraft, Eltern und Schüler*innen sollte ggf. intensiviert werden, um den besonders in der Grundschule wichtigen Kontakt tragfähig für die kommenden Herausforderungen zu gestalten.

Präsenzunterricht bereitet auf hybrides Lernen vor

Der **Präsenzunterricht** hat unter den neuen Bedingungen von Beginn an auch die Aufgabe, intensiv auf den Distanzunterricht vorzubereiten.

Das flexible Reagieren auf phasenweise unterbrochenen Präsenzunterricht bestimmt die Planung des gesamten Schuljahres. Das bedeutet auch eine **angepasste Unterrichtsorganisation**, die selbstständiges Lernen und die Eigenverantwortung der Kinder als wesentliche Voraussetzungen für den hybriden Unterricht fördern.

Je nach Jahrgang und bisheriger Unterrichtsorganisation in der Klasse werden die Kinder dabei mehr oder weniger Unterstützung brauchen. Das **vernetzte Lernen** wird durch die notwendigen Anpassungen des Präsenzunterrichts zur zentralen Gelingensbedingung. **Unterrichtsformen wie Wochenplanarbeit oder Projektarbeit** erleichtern und unterstützen die hybride Organisationsform und binden Fächer wie Kunst, Musik, Sport und Religion sinnvoll ein. Lehrerzentrierter

Frontalunterricht, der phasenweise sinnvoll und zeiteffizient ist, kann in der Grundschule nur einen kleinen Teil des Unterrichts ausmachen.

Eine weitere zentrale Aufgabe wird die **Vorbereitung auf das digitale Lernen** sein. Dazu gehört, beginnend spätestens mit dem 2. Jahrgang und angepasst an die jeweilige Altersstufe, auch das Einüben von digitalen Lernformen, also die Vorbereitung auf die Nutzung insbesondere der vielfältigen Möglichkeiten, die itslearning bietet, aber auch auf die Nutzung zur Verfügung stehender digitaler Lernsoftware, da diese im Distanzunterricht eingesetzt werden müssen.

Die Vorbereitung des kommenden Schuljahres stellt nicht nur besonders hohe organisatorische Anforderungen an die Schulleitungen, sondern insbesondere an die Fachbereiche und Klassenteams, die **Konzepte für die curriculare Umsetzung** entwickeln müssen und die Aufgabe haben, auch Präsenz- und Distanzlernphasen so miteinander zu verknüpfen, dass sie den Lernprozess optimal unterstützen.

Die **Stundentafel** muss ggf. so an die Bedingungen des reduzierten Unterrichts angepasst werden, dass alle Fächer berücksichtigt werden. Dafür sollten auch Möglichkeiten des epochalen Unterrichts und verstärkt Formate wie Projektunterricht genutzt werden.

Um die **Phasen des Präsenzunterrichts** insbesondere für Kinder, die viel Unterstützung benötigen, intensiv zu nutzen, sollen möglichst viele Gelegenheiten geschaffen werden, in Kleingruppen oder mit Doppelbesetzungen zu arbeiten. Kinder mit hohem Leistungspotenzial erhalten in diesen Phasen Aufgaben, die sie eigenständig erledigen können, ggf. auch von zuhause aus. Denkbar ist auch, an Ganztagsschulen den Nachmittag zur intensiven Förderung und Forderung mit zu nutzen.

Priorisierung bei Präsenzunterricht

Falls es im Verlauf des Schuljahres erforderlich werden sollte, Präsenzzeiten stärker begrenzt anzubieten, sind folgende **Jahrgänge bzw. Lerngruppen bevorzugt mit Präsenzzeiten** zu versorgen:

• Für Grundschulkinder gilt in allen Jahrgängen, dass die sozial-emotionale Ebene und eine tragfähige Beziehungsstruktur zwischen Kind, Lehrkraft und pädagogischer Mitarbeiter*in Voraussetzung für einen erfolgreichen Lernprozess ist. Da die **Erstklässler*innen** mit der Schule erst beginnen, bilden neben den fachlichen Ansprüchen pädagogische Inhalte wie Sozialkompetenzen, die Formung einer Klassengemeinschaft, das Erlernen von notwendigen Regeln für ein positives Miteinander einen zentralen Schwerpunkt. Je weiter die Kinder in der Grundschule voranschreiten, desto mehr verschiebt sich der Schwerpunkt hin zum fachlichen Lernen.

- In den **4. Jahrgängen** ist die Vorbereitung der Kinder auf den Übergang 4 nach 5 und damit die Beurteilung des Regelstandards zum Halbjahr zentral.
- Schülerinnen und Schüler, die zu Hause keine oder nur eingeschränkte Möglichkeiten zum selbstständigen Lernen haben, benötigen mehr Präsenzzeiten, z. B. in Form kompensatorischer Angebote.

Distanzbeschulung

Wie dargestellt, ergeben sich die Aufgabenstellungen für die Distanzbeschulung aus dem Präsenzunterricht. Die Aufgaben sind so gestellt, dass die Kinder sie selbstständig ausführen können, und
sie entsprechen dem jeweiligen Lernstand des Kindes. Dabei sind **Aufgabenstellungen zum**Üben ebenso zu berücksichtigen wie **projektbezogene Aufgaben**. Aufgaben aus dem Bereich des **forschenden Lernens**, die eine hohe Anforderung an Selbstdisziplin und -organisation der Kinder stellen, sind so aufbereitet, dass sie je nach Alter des Kindes kleinschrittig aufgebaut sind und
überschaubar bleiben.

Die Lehrkräfte stellen die Aufgaben in Form eines **Wochenplans** oder **Arbeitsplans** für das Kind individuell zusammen. Dieser Plan ist **Teil des Portfolios, des Logbuchs o. ä.**, welches deutlich macht, in welchem Zusammenhang die gestellten Aufgaben zu den Anforderungen des Bildungsplans stehen. Die Arbeitsplanung wird von der Lehrkraft **kontrolliert** und entsprechend den Leistungen auch **kommentiert.** So wird sichergestellt, dass sowohl Kinder als auch Eltern die Leistungen einschätzen können und mögliche Optimierungsschritte mit Unterstützung der Schule eingeleitet werden können.

Sollte die Distanzbeschulung über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten werden müssen, ist sicherzustellen, dass die Lehrkräfte **regelmäßig**, <u>mindestens aber zweimal pro Woche</u>, mit den Kindern **Kontakt** aufnehmen. Wenn die zu erledigenden Aufgaben (z. B. aufgrund des Alters der Kinder) nicht ausschließlich digital angeboten werden können, ist sicherzustellen, dass die Kinder analoge Aufgaben erhalten.

Die im **Distanzunterricht erbrachten Leistungen** werden in die Leistungsbewertung einbezogen, sofern dies erforderlich ist, daher muss auch ein Controlling erfolgen, ob und in welcher Qualität die Leistungen erbracht wurden.

Insbesondere für Kinder mit besonderen Begabungen werden durch die Vernetzungsstelle für Begabung Bremen (VBB) in Kooperation mit der Stiftung Bildung & Begabung, der Universität Bremen und weiteren Akteuren **zusätzliche digitale Angebote** vorbereitet und den Schüler*innen zur Verfügung gestellt.

Für die **Phase des Distanzlernens** stehen Eltern vor großen Herausforderungen, da sie die Kinder enger begleiten müssen, als dies bei älteren Schüler*innen der Fall ist. Für die Verzahnung der Phasen des Präsenz- und des Distanzlernens sind **Eltern als Lernbegleiter** der Kinder ein Faktor, der in die Planungen mit einbezogen werden muss. Daher gehört es auch zu den Aufgaben, im nächsten Schuljahr in intensiven Kontakt mit den Eltern zu treten, um sich über die notwendige Unterstützung der Eltern zu verständigen und bei vorhersehbaren Problemen im Distanzunterricht rechtzeitig reagieren zu können bzw. die Aufgaben für das Distanzlernen realistisch an die Bedingungen im Elternhaus anzupassen.

Für den Kontakt mit den Eltern ist es wichtig, **feste Sprechzeiten** an der Schule anzubieten, damit sie Fragen klären können und im direkten Kontakt mit den Lehrkräften die Kinder in ihrem Lernen bestmöglich unterstützen können. Je nach Risikolage sollten diese Gespräche ggf. mit Mund-Nasen-Schutz, mit Abstand oder auch mithilfe einer trennenden Scheibe geführt werden. Diese Sprechzeiten können von der Lehrkraft, Eltern und Kindern auch für **Lernentwicklungsgespräche** genutzt werden, die durch die veränderten Lernformen im kommenden Schuljahr eine hohe Bedeutung haben und daher **deutlich häufiger** stattfinden sollten. Es ist sicherzustellen, dass die Aufgaben mit den Mitteln, die zuhause zur Verfügung stehen und die im Dialog mit den Eltern vorab abgeklärt wurden, auch leistbar sind.

Digitales Lernen an der Grundschule

Neben Formaten wie Projektarbeit und Wochenplanarbeit ist das Digitale Lernen in der Distanzbeschulung ein weiterer Baustein.

Dafür stellt die Senatorin für Kinder und Bildung im kommenden Schuljahr **allen Lehrkräften und Schüler*innen digitale Endgeräte** zur Verfügung. Für digitale Distanzbeschulung ist die digitale Plattform itslearning zu nutzen.

Damit sichergestellt ist, dass die Schüler*innen in den Phasen des Distanzunterrichts auf erprobte digitale Instrumente zurückgreifen können, werden erprobte und bewährte Lern-Programme wie "Anton", "Antolin" und "Zahlenzorro" zur Verfügung gestellt und sollen von allen Grundschulen in der Distanzbeschulung genutzt werden.

Für Gespräche zwischen den Pädagog*innen, mit Eltern und einzelnen Kindern, aber auch für Videosequenzen mit Lerngruppen soll ein **einheitliches Tool** genutzt werden. Die dafür notwenigen Lizenzen werden durch die Senatorin für Kinder und Bildung zur Verfügung gestellt.

Einsatz von Lehrkräften und pädagogischem Personal der Risikogruppe

Zu den festen Klassenteams, die gebildet werden, gehören auch die Lehrkräfte, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer **Risikogruppe** nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können. Damit deren Arbeit eine tatsächliche Unterstützung für das Präsenzteam sein kann, brauchen auch sie **feste Aufgaben**, die in Absprache mit dem Präsenzteam festgelegt werden. Dafür sind eine enge Kooperation und verbindliche Absprachen mit dem Präsenzteam unbedingte Voraussetzung. Daher sollten diese Lehrkräfte auch regelmäßig und verpflichtend an den **Teambesprechungen ggf. per Videokonferenz teilnehmen**, um im engen Kontakt mit den Präsenzlehrkräften strukturiert arbeiten zu können.

Ihre Aufgabe besteht darin, das Präsenzteam bestmöglich zu unterstützen. Dazu gehören die Vorbereitung von Unterrichtsphasen, die Erarbeitung und das Zusammenstellen von Materialien, die Vorbereitung und Auswertung von diagnostischen Tests usw. Auch das Recherchieren von möglichen Unterstützungsformen, der Aufbau von speziellen Kenntnissen z. B. zur Durchführung des digitalen Lernens, die Fortbildung zum Erlangen von notwendige Kompetenzen, die durch den hybriden Unterricht neu hinzukommen, ist möglich.

Denkbar ist auch, dass diese Lehrkräfte die Verantwortung für die notwendigen regelmäßigen und intensiven **Kontakte mit den Eltern** und den verbindlichen, an feste Sprechzeiten gekoppelten individuellen Austausch mit Eltern übernehmen. Die Lehrkräfte der Risikogruppe können auch **Erklärvideos** für den Fernunterricht erstellen.

Ebenso ist es vorstellbar, dass sie Videos für die Eltern erstellen, in denen z. B. Methoden wie das dialogische Vorlesen, Unterstützungsmöglichkeiten im Fernlernen, bestimmte Methoden des Rechnens usw. erklärt werden. In diesem Zusammenhang kann es sinnvoll sein, wenn die Lehrkraft sich auch um die Übersetzung der Videos in die Herkunftssprachen der Eltern bemüht, die einer Erklärung auf Deutsch nicht folgen können. Damit nicht mehrere Videos zu einem Thema entstehen, sondern statt der Redundanz eine größere Varianz erreicht wird, werden die **Erklärvideos** durch das Zentrum für Medien koordiniert. Je nach Krankheitsbild ist es für einige Lehrkräfte auch möglich, sich z. B. mit den Eltern in Kleingruppen zu treffen, da ihnen zwar der Kontakt mit Kindern wegen der an Grundschulen nicht immer möglichen Einhaltung der Abstandregeln nicht möglich, der Kontakt zu Erwachsenen aber ggf. unproblematisch ist.

Erzieher*innen, die der Risikogruppe angehören, können z. B. ebenfalls im Bereich der Zusammenarbeit mit Eltern eingesetzt werden, da sie oft einen guten Kontakt zu den Eltern haben. Wenn mehrere Erzieher*innen fehlen und somit ein Betreuungsangebot im geplanten Umfang

nicht mehr stattfinden kann, ist zu überlegen, ob die verbliebenen Erzieher*innen für Doppelbesetzungen eingesetzt werden können. So können sie die Lehrkräfte unterstützen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die Kinder intensiv in Kleingruppen zu fördern, während die Erzieher*innen den Rest der Lerngruppe betreuen bzw. die Erledigung der Aufgaben die dieser Teil der Lerngruppe hat, zu beaufsichtigen.

Ganztag und Mittagessen

Der Ganztagsbetrieb ist ebenfalls nach dem Kohortenprinzip zu organisieren. Ganztagsbetrieb kann nur im vollen Umfang angeboten werden, wenn eine entsprechende Personalressource zur Verfügung steht. Falls diesbezügliche Lücken entstehen, ist die Rückkopplung mit der Schulaufsicht erforderlich, um zu klären, inwieweit das Ganztagsangebot aufrechterhalten und notfalls verkürzt werden kann.

Das Mittagessen kann vor dem Hintergrund von Abstandsregeln und Hygienevorschriften an vielen Standorten nicht mehr als Büffet angeboten werden. Schulen müssen zum Schüssel-bzw. Tellersystem wechseln. Eine Handlungsanleitung für die Ganztagschulen ist in Vorbereitung.

Schwimmen

Zum Thema Schwimmen wird es gesonderte Informationen geben.

B. Curriculare Vorgaben

Bildungspläne, Lernstandfeststellung und Leistungsbewertung

Die Kompetenzen und Inhalte der **Bildungspläne** haben Bestand. **Aufgabe der Fachkonferenzen** ist es jedoch, zu **priorisieren**, welche Inhalte unbedingt im Präsenzunterricht vermittelt werden müssen und was auch sinnvoll im Distanzlernen erfolgen kann.

Zum Schuljahresbeginn 2020/2021 und auch während des laufenden Schuljahres muss verstärkt auf die Erhebung der **Lernausgangslagen** in allen Jahrgängen gesetzt werden, damit passgenaue Lernangebote entwickelt werden können. Dafür können z. B. auch die bekannten Formate wie die Diagnostische Bilderliste, das Bremer Screening Lesen und Schreiben, die Hamburger Schreibprobe sowie die im Bremer Rechtschreibschatz beschriebenen Verfahren genutzt werden. Weitere Formate, insbesondere für den Bereich der Mathematik, sollen in enger Kooperation zwischen LIS und IQHB bereitgestellt werden.

Vernetztes Lernen, Projektarbeit und selbstständiges Lernen sind die Parameter, die sowohl den Präsenz- als auch den Distanzunterricht bestimmen werden. Das hat auch Einfluss auf die **Leistungsrückmeldung**.

Grundsätzlich werden im Präsenzunterricht Tests geschrieben und Referate gehalten werden. Unter Umständen muss aber auch die **Leistung im Distanzlernen in die Beurteilung mit einflie- Gen**. Als sinnvolles Instrument dienen hier ein Portfolio, Logbuch o. ä., da die dort vereinbarten Aufgaben individuell auf den Lernstand des Kindes angepasst werden. Die Eltern haben auf diese Weise die Kontrolle, was im Distanzlernen zu leisten ist, die Kinder wählen zusammen mit der Lehrkraft die Leistungen aus, die für die Beurteilung relevant werden sollen. Die Portfolioarbeit ist somit das logische Instrument, um eigenverantwortliches Lernen auch in eine angepasste Leistungsrückmeldung münden zu lassen.

Leistungsbeurteilung zum Halbjahr des Jahrgangs 4

Die Viertklässler werden auf den Übergang in die weiterführenden Schulen vorbereitet; **hohe Relevanz hat dabei das Halbjahreszeugnis**. Daher ist insbesondere dieser Fokus gut zu planen für den Fall, dass der Präsenzunterricht wieder ausgesetzt werden muss. Die Beurteilung zum Halbjahr erfordert eine sorgfältige Planung, damit eine valide Beurteilung der Leistungen zum Halbjahr möglich ist.

Eine Vorgabe für das kommende Schuljahr ist, dass möglichst wenige Lehrkräfte in einer Lerngruppe eingesetzt sind. Das bedeutet auch, dass die eingesetzten Lehrkräfte mehr Fächer unterrichten. In allen Fächern werden auch Kompetenzen aus dem Bereich Deutsch unterrichtet, insbesondere aus den Kompetenzbereichen "Sprechen und Zuhören" und "Lesen- mit Texten umgehen", zum Teil auch "Schreiben und Texte verfassen". Für Mathematik gilt dies insbesondere für "Zahlen und Operationen" und "Größen und Messen". Alle Lehrkräfte sollen sensibilisiert werden, gezielt auch die gezeigten Kompetenzen in den anderen Fächern in die Beurteilung mit einzubringen. Auch Fachlehrkräfte, die ggf. in der Klasse eingesetzt sind, werden aktiv in die Bewertung der Fächer Deutsch und Mathematik mit eingebunden, sodass die Bewertung der Kompetenzen in den beiden Kernfächern auf einer möglichst breiten Basis erfolgt. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des veränderten Präsenzunterrichts (mehr projektbezogenes Lernen) wichtig.

Damit zum Halbjahr die Leistungsbewertung gelingen kann, ist es möglich, den Rahmen, den die Kontingentstundentafel bietet, so zu nutzen, dass der **Schwerpunkt im ersten Halbjahr mehr auf den Basiskompetenzen** liegt, indem der Anteil an Deutsch und Mathematikstunden im Präsenzunterricht erhöht wird. Auch Projektunterricht bietet vielfältige Möglichkeiten, Deutsch- und Mathematikkompetenzen zu entwickeln. Der Fokus liegt dabei auf der Frage: Wie kann jeglicher Unterricht besser für die Feststellung der Kompetenzen zum Halbjahr genutzt werden?

Auch wenn einzelne Kompetenzen zum Halbjahr aus der Bewertung herausgenommen werden können, müssen in Deutsch und Mathematik **jeweils mindestens acht Teilkompetenzen** bewertet werden, um eine fundierte Beurteilung sicherzustellen. Die **Fachkonferenzen** stellen sicher, dass die **schulinternen Curricula** so ausgerichtet sind, dass zum Halbjahr zu allen Kompetenzbereichen Bewertungen erfolgen können. Dabei sind die elementaren Kompetenzen besonders zu berücksichtigen.

Zu Beginn des Schuljahres sollten Instrumente zur Ermittlung der Lernausgangslage eingesetzt werden, um den individuellen Lernstand zu ermitteln. Auf dieser Basis erfolgt dann die sorgfältige individuelle Planung des Unterrichtsangebotes.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie sind viele Kinder und Eltern verunsichert. Daher ist ein regelmäßiger Austausch zum Lernerfolg der Kinder noch wichtiger als sonst, um **Transparenz** zu schaffen und die Eltern aktiv und frühzeitig mit einzubeziehen. Es soll sichergestellt werden, dass die Eltern sich über den Lernstand gut informiert fühlen und insbesondere auf das für den Übergang wichtige Halbjahreszeugnis vorbereitet sind. Daher werden **in allen 4. Klassen bis spätestens 30.10.2020 erste Eltern-Lehrer-Kind-Gespräche geführt**, um die Eltern zu beteiligen, die insbesondere für die Distanzbeschulung eine besondere Verantwortung tragen.

Grundlagen für die Sekundarstufe I

Inhaltsverzeichnis

A. Organisation des Unterrichts	24
Unterrichtsorganisation – Kohortenbildung	24
Schulen für Sehen, Hören, körperlich und motorische Entwicklung sowie sozialemotionale Entwicklung	25
Unterrichtsorganisation und -planung mit Blick auf inklusiven Unterricht	25
Lernen an außerschulischen Lernorten / Berufliche Orientierung	26
B. Curriculare Aspekte des Unterrichts	26
Stundentafel	26
Bildungsstandards	27
Fachanforderungen	27
Distanzlernen und Digitalisierung	27
Priorisierung bei Präsenzzeiten	28
C. Leistungsbewertung	28

A. Organisation des Unterrichts

Unterrichtsorganisation - Kohortenbildung

Die in Teil I erläuterte Kohorten-Regelung bedeutet für die Unterrichtsorganisation an jeder Schule:

Die Hygienebestimmungen, die im Hygiene-Rahmenkonzept für Schulen ausgeführt sind, werden im **schuleigenen Hygieneplan** umgesetzt.

Unterricht findet grundsätzlich regulär nach Stundentafel statt. **Alle Fächer werden unterrichtet und bewertet.**

Grundsätzlich findet der Unterricht täglich für alle Schüler*innen in **Präsenz** statt. Um **Lehrkräfte der Risikogruppe** einsetzen zu können, wird voraussichtlich der Unterricht in Teilen jedoch als Lernen aus der räumlichen **Distanz** erteilt werden. Dies kann in unterschiedlichen Formen geschehen. Bei der Erstellung der Unterrichtsverteilung ist darauf zu achten, dass sich **Anteile von Distanzunterricht** nicht in einzelnen Klassen oder Jahrgängen unangemessen konzentrieren. Zu berücksichtigen sind hierbei auch das Alter und die Selbstständigkeit der Schülerinnen und Schüler sowie deren Erfahrungen mit Formaten des eigenständigen Lernens.

Bei der **Erstellung des Stundenplans** sollen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Definition fester **Kohorten** und Reduktion der Vermischung von Kohorten auf ein notwendiges Mindestmaß,
- Reduktion der Zahl der Lehrkräfte pro Kohorte im Rahmen des Möglichen,
- Berücksichtigung der eingeschränkten **personellen Ressourcen**, z. B. Einsatz von Lehrkräften mit gesundheitlichem Risiko im Distanzunterricht,
- Hinterlegung von **Distanzunterricht im Stundenplan**.

Das schafft Verlässlichkeit für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte und erlaubt eine Reaktion auf ein erneutes Infektionsgeschehen.

Ganztagsangebote werden bei der Kohorteneinteilung berücksichtigt. Dazu stimmen sich Schulen und Träger der Ganztagsangebote ab. Dabei ist abzuwägen, welche Angebote eine Vergrößerung der Kohorte rechtfertigen, die im Infektionsfall weiterreichende Quarantäneentscheidungen nach sich ziehen würden. Dies gilt auch für den **AG-Bereich**.

Für eine **Durchbrechung des Kohortenprinzips** muss ein Grund (z. B. Vorkurs) vorliegen. Kontakte außerhalb des Kohortenprinzips sind zu **dokumentieren**. Unter Wahrung der **Abstandsregel** sind kohortenübergreifende Angebote je nach Raumsituation möglich. Dies gilt insbesondere für kleine Schülergruppen (z. B. Vorkurs-Unterricht, herkunftssprachlicher Unterricht, Gruppenangebote der Schulsozialarbeit u. a. m.).

Eine **Vermischung der Kohorten** untereinander ist zu minimieren. Das hat beispielsweise Auswirkungen auf

- das Vertretungskonzept,
- den **Unterrichtsbeginn** und die **Pausenregelung**, diese sind nach Möglichkeit räumlich oder zeitlich zu entzerren.

Um die **Unterrichtsversorgung** zu sichern, alle Lehrkräfte fachlich adäquat einsetzen zu können, Distanzunterricht gleichmäßig zu verteilen sowie ggf. die Zahl der Lehrkräfte in einer Kohorte zu verkleinern, werden folgende Maßnahmen für die Planung empfohlen:

- Bildung von Teams von Fachlehrkräften innerhalb einer Lerngruppe oder eines Jahrgangs, in denen eine Lehrkraft, die nicht für den Präsenzunterricht zur Verfügung steht, festgelegte Unterrichtsanteile aus der Distanz übernehmen kann. In Schulen, die nach dem Jahrgangsteam-Prinzip organisiert sind, stellt das Jahrgangsfachteam den Nukleus eines solchen Teams von Fachlehrkräften dar.
- **Projektunterricht** nach § 4 Abs. 3 Oberschul-VO sowie § 4 Abs. 3 Gy-VO
- Erhöhung der Stündigkeit in kleineren Fächern und Tausch zum Halbjahr mit einem anderen Fach, bis hin zu **Epochenunterricht** (z. B. naturwissenschaftlicher Schwerpunkt zwischen Sommer- und Herbstferien, dann gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt bis Weihnachten)

Samstage können wie üblich in Abstimmung mit der Schulleitung für Unterricht oder Klassenarbeiten genutzt werden.

Schulen für Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung sowie sozialemotionale Entwicklung

Auch an den Schulen für Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung sowie sozialemotionale Entwicklung findet im Regelfall ein regulärer Schulbetrieb statt. Diese Schulen können ggf. in Abhängigkeit von der zu betreuenden Schülerklientel und in Abstimmung mit ihrer Schulaufsicht zur Durchführung des Schulbetriebs ein anderes Vorgehen planen.

Unterrichtsorganisation und -planung mit Blick auf inklusiven Unterricht

Alle Schüler*innen bleiben weiterhin in der Verantwortung des gesamten Klassen- bzw. Jahrgangsteams. Das gilt grundsätzlich auch für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Die Schulen sorgen daher für Unterstützungsangebote, die Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Schüler*innen der Vorkurse sowie Schüler*innen mit anderen besonderen Bedarfen beim Lernen zur Verfügung stehen. Da sind insbesondere:

• Innerhalb der Klassen- und Jahrgangsteams werden **feste Ansprechpartner*innen** (in der Regel Sonderpädagog*innen/Doppelbesetzungen) benannt, die sich gezielt um Schüler*innen kümmern, die bei Distanzunterricht zu Hause erschwert lernen können. Die Pädagog*innen suchen **regelmäßig** den **Kontakt** zu den Schüler*innen.

- Alle Schüler*innen, und insbesondere solche mit besonderen Bedarfen, benötigen regelmäßige, individuelle **Rückmeldungen** zu ihren Arbeitsergebnissen. Diese können im Distanzunterricht über Itslearning, telefonisch, per Smartphone (Fotos, Text- oder Sprachnachrichten) oder per Post gegeben werden.
- Die **Unterrichtseinheiten** werden in den Jahrgangsfachteams vorbereitet und für die Schüler*innen mit besonderen Bedarfen differenziert und mit Strukturierungshilfen aufgearbeitet. Insbesondere wird darauf geachtet, dass die Aufgaben der verschiedenen Fächer im Format einheitlich und für die Schüler*innen zu bewältigen sind.
- **Handlungsorientierte** Elemente und **lebenspraktische Übungen** werden so weit wie möglich beibehalten.
- Intensive **Elternarbeit** ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor inklusiven Unterrichts. Auch in Phasen der Schulschließungen wird ein regelmäßiger Kontakt beibehalten.
- Schüler*innen bekommen von ihren Lehrkräften das Angebot, dass sie für ihre Prüfungen in der Schule lernen können, wenn die wohnlichen und sozialen Verhältnisse das Lernen zu Hause erschweren.
- Betroffene Schüler*innen und werden von ihren Lehrkräften gezielt in die Notbetreuung eingeladen, um dort unter deren Anleitung durch p\u00e4dagogische Fachkr\u00e4fte besser lernen zu k\u00f6nnen.
- Schüler*innen, die von **Schulbegleiter*innen** nach § 35a SGB VIII betreut werden, bekommen auch außerhalb des Unterrichts Räume in der Schule zur Verfügung gestellt, um mit der Begleitung Aufgaben des Distanzunterrichts zu erledigen.

Lernen an außerschulischen Lernorten / Berufliche Orientierung

Lernen an außerschulischen Lernorten findet unter Wahrung der jeweiligen Hygieneauflagen statt.

Maßnahmen der Beruflichen Orientierung wie Praktika, Potenzialanalysen und Werkstatttage finden unter den in Unternehmen und Institutionen geltenden Hygienebestimmungen statt.

B. Curriculare Aspekte des Unterrichts

Stundentafel

Der Unterricht im Schuljahr 2020/2021 setzt die Kontingentstundentafel der Oberschule bzw. des Gymnasiums um. Die Schulen geben **reguläre Stundenpläne** vor, auch wenn Teile davon (z. B.

Sport, Musik, Darstellendes Spiel) unter besonderen Hygienemaßnahmen oder zeitweise in Distanz erfolgen müssen. Entsprechende Informationen werden durch die Senatorin für Kinder und Bildung mit Ende der Sommerferien veröffentlicht.

Bildungsstandards

Die Bildungsstandards sind **kompetenzorientiert** und daher nicht primär auf Inhalte bzw. Jahrgangsstufen heruntergebrochen. Erst die Bremer **Bildungspläne** konkretisieren die Kompetenzentwicklung im Rhythmus der Doppeljahrgangsstufe sowie fachbezogene Inhalte.

Der Unterricht des Schuljahrs 2020/21 muss daher die **langfristig zu erwerbenden Kompetenzen für Abschlüsse und Übergänge** im Blick behalten. Es ist keine Anpassung der in den Bildungsstandards bzw. Bildungsplänen formulierten Kompetenzen notwendig. Gleichwohl ist sicherzustellen, dass ggf. entstandene Lerndefizite durch alltagstaugliche Lernstandsdiagnostik erkannt und durch Fördermaßnahmen ausgeglichen werden.

Fachanforderungen

Die **schulinternen Curricula** stellen eine Konkretisierung der Fachanforderungen dar. Sie legen fest, welche Inhalte, Themen und Kompetenzen in welcher Jahrgangsstufe in welcher Weise unterrichtet werden. Diese Ausgestaltung nehmen die Schulen eigenverantwortlich vor (vgl. Teil I, Tabelle 2: Aufgaben der Schulleitung im kommenden Schuljahr, S. 11). Daher können Schulen den Spielraum der Bildungspläne nutzen, um die Schwerpunktsetzungen an die Gegebenheiten anzupassen. Die **Kontingentstundentafel** ermöglicht zudem eine Flexibilisierung der insgesamt für ein Fach oder einen Lernbereich vorgesehenen Stundentafel bei der Verteilung auf unterschiedliche Jahrgänge bzw. bei der Stündigkeit. Ziel ist dabei stets, den Schülerinnen und Schülern die in den Bildungsstandards und Bildungsplänen formulierten Kompetenzen am Ende der Sekundarstufe I zu vermitteln. Im Schuljahr 2020/2021 sollen **besonders relevante Fachinhalte und Kompetenzen** frühzeitig unterrichtet und damit gesichert werden.

Distanzlernen und Digitalisierung

Distanzlernen und **digitale Angebote** sind nicht untrennbar miteinander verbunden. Distanzlernen ist auch ohne digitale Angebote umsetzbar (z.B. in Form von Projektarbeiten). Auf der anderen Seite werden digitalisierte Angebote auch in den Präsenzphasen der Schüler*innen an der Schule genutzt (z.B. Videoübertragung von Lehrkräften für Instruktionsphasen).

In diesem Sinne ist unter pädagogisch-didaktischen Aspekten wie auch unter Berücksichtigung von Ressourcenaspekten stets auszuloten, wie digitale Angebote eingesetzt werden (für Präsenzebenso wie Distanzunterricht) und wie Distanzunterricht gelingend gestaltet werden kann (vgl. Teil I, Tabelle 1, S. 6). Aufgabe der Schule ist es, diese beiden Aspekte sinnvoll miteinander zu verknüpfen. Gelingende Formen digitalen Unterrichts sollen beibehalten, weiterentwickelt und verstetigt werden.

Distanzlernen wird auch nach Rückkehr in den regulären Unterricht unter Pandemie-bedingungen erforderlich bzw. vorzubereiten sein,

- um Lehrkräfte, die zur Risikogruppe gehören, für Unterricht einsetzen zu können und
- um den Unterricht aufrechterhalten zu können, wenn ein Infektionsgeschehen **Quarantänemaßnahmen** oder **Schulschließungen** erforderlich machen sollte.
- Mit **Schüler*innen**, die aufgrund der Zugehörigkeit zur **Risikogruppe** zu Hause arbeiten, werden verbindliche Unterrichtszeiten vereinbart.

Priorisierung bei Präsenzzeiten

Falls es im Verlauf des Schuljahres erforderlich werden sollte, Präsenzzeiten stärker begrenzt anzubieten, sind folgende **Jahrgänge bzw. Kohorten bevorzugt mit Präsenzzeiten** zu versorgen:

- die 5. Jahrgangsstufe als neuer Jahrgang der Schule
- die 10. Jahrgangsstufe der Oberschule als Prüfungs- und Übergangsjahrgang
- die 9. Jahrgangsstufe des Gymnasiums als Übergangsjahrgang
- Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfen (z.B. Vorkurs)

Schüler*innen, die zu Hause keine oder nur eingeschränkte Möglichkeiten zum selbstständigen Lernen haben, benötigen mehr Präsenzzeiten. Schüler*innen, die einer Risikogruppe angehören und daher besonders zu schützen sind, können unter der Beachtung verschiedener Maßnahmen in den Präsenzbetrieb eingebunden werden. Sofern räumlich möglich, können Schulen für diese Schüler*innen zu festen Zeiten in der Schule einen Lernraum einrichten und ihnen die Möglichkeit eröffnen, dort ihre Aufgaben zu bearbeiten und im Kollegium Ansprechpartner zu haben.

C. Leistungsbewertung

Im Schuljahr 2020/2021 findet **in allen Fächern Leistungsbewertung** statt, auch wenn Teile des Unterrichts aus der Distanz erteilt werden oder wenn bei Quarantänemaßnahmen der Unterricht vorübergehend komplett aus der Distanz erteilt werden muss.

Zu Beginn des Schuljahres verschaffen sich alle Lehrkräfte in ihren Lerngruppen einen **Überblick über den Lern- und Leistungsstand**, um den Unterricht und ggf. Fördermaßnahmen daran auszurichten. Dies dient ausschließlich der Diagnose und nicht der Bewertung (vgl. Teil I, Tabelle 2: Aufgaben der Schulleitung im kommenden Schuljahr, S. 11).

Die Dokumentation und Bewertung der individuellen Entwicklung des Lern- und Leistungsstandes der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt nicht nur die **Produkte**, sondern auch die **Prozesse schulischen Lernens und Arbeitens**. Leistungsbewertung dient der **Rückmeldung** für Lernende, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte. Sie ist eine Grundlage verbindlicher **Beratung** sowie der **Förderung** der Schüler*innen.

Bewertet werden die **im Präsenz- und im Distanzunterricht erbrachten Leistungen** der Schüler*innen. Unterrichtsbeiträge umfassen ggf. stärker als im regulären Schulbetrieb Ergebnisse aus häuslicher Einzel-, Partner- und ggf. Gruppenarbeit. Die **Bewertung setzt voraus**:

- angemessene Arbeitsaufträge
- Verfügbarkeit von schulischer Unterstützung für Schülerinnen und Schüler
- Erkennbarkeit der Eigenleistung

Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Präsenz- und Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, wie sie in den "Anforderungen" (Standards) beschrieben sind. Wurden die abgefragten Lerninhalte ausschließlich oder überwiegend im Unterricht auf Distanz vermittelt, gilt dies nur, wenn und soweit es erforderlich ist, um überhaupt eine Beurteilung zum Schuljahresende zu ermöglichen.

Leistungsbewertung muss für Schüler*innen sowie Erziehungsberechtigte **transparent** sein, die **Kriterien** der Leistungsbewertung müssen zu Beginn des Beurteilungszeitraums bekannt sein.

Die Kriterien für die Leistungsbewertung und die **Gewichtung zwischen den Bewertungsbereichen** werden in der Fachkonferenz festgelegt. Die beiden notwendigen Bewertungsbereiche sind:

1. Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht

Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht dienen der **Überprüfung** der Lernergebnisse eines Unterrichtsabschnittes. Weiter können sie zur **Unterstützung** kumulativen Lernens auch der Vergewisserung über die Nachhaltigkeit der Lernergebnisse zurückliegenden Unterrichts dienen. Sie geben **Aufschluss über das Erreichen der Ziele** des Unterrichts.

Die Arbeiten finden **unter kontrollierten, für alle Schüler*innen vergleichbaren Bedingungen** statt. Sie benötigen für die angemessene Durchführung Präsenzzeit, ggf. unter Beachtung besonderer Hygienebedingungen.

2. Laufende Unterrichtsarbeit

Dieser Bewertungsbereich umfasst alle von den Schüler*innen außerhalb der schriftlichen Arbeiten erbrachten Unterrichtsleistungen wie

- mündliche und schriftliche Mitarbeit,
- Hausaufgaben,
- längerfristig gestellte häusliche Arbeiten (z.B. Referate) und
- Gruppenarbeit und Mitarbeit in Unterrichtsprojekten (Prozess Produkt Präsentation.

Dieser Bewertungsbereich soll **im Distanzlernen stärker genutzt** werden, bedarf einer **sorgsamen Berücksichtigung der Lern- und Arbeitsvoraussetzungen** der Schülerinnen und Schüler im häuslichen Umfeld, soll ggf. ergänzt werden durch Formate der **Absicherung der Eigenständigkeit der erbrachten Leistung**.

Bei der Festsetzung der Noten werden zunächst für die beiden Bereiche Noten festgelegt, danach werden beide Bereiche angemessen zusammengefasst. Die Noten dürfen sich nicht überwiegend auf die Ergebnisse des ersten Beurteilungsbereichs stützen. Im Schuljahr 2020/2021 sind dabei ggf. Beeinträchtigungen durch das Infektionsgeschehen zu berücksichtigen.

Die Festlegung der Anzahl von Klassenarbeiten treffen die Schulen bzw. die Fachkonferenzen unter Nutzung der Orientierungshilfe "Schriftliche Arbeiten im Unterricht der allgemeinbildenden Schulen in den Jahrgangsstufen 5 bis 10" vom 29. Oktober 1982. Im Schuljahr 2020/2021 sind dabei ggf. Beeinträchtigungen durch das Infektionsgeschehen zu berücksichtigen.

Grundlagen für die Gymnasiale Oberstufe

Inhaltsverzeichnis

A. Einführungsphase	32
B. Qualifikationsphase	33
2. Quantitation of practice and	
C. Abiturprüfung 2021	35

Auch in der Gymnasialen Oberstufe gilt das **Kohortenprinzip**. Wegen der erforderlichen Klassenverbands- bzw. Kurseinteilung bilden die Schülerinnen und Schüler eines Jahrgangs eine Kohorte. Das betrifft den Jahrgang der Einführungsphase (E-Phase) sowie jeweils die beiden Jahrgänge der Qualifikationsphase (Q-Phase). Grundlage der Arbeit in der Gymnasialen Oberstufe bleiben die **Verordnungen** (GyO-VO und AP-V), die **Bildungspläne** sowie die **Schwerpunktthemen** für die Abiturprüfungen 2021 und 2022.

A. Einführungsphase

Der einjährigen E-Phase kommt nach KMK-Vereinbarung beim Übergang in die Q-Phase eine Brückenfunktion zu – auch mit Blick auf den Ausgleich unterschiedlicher Voraussetzungen der Schülerinnen und Schülern bei Abschluss der Sekundarstufe I. Diese Aufgabe hat im Schuljahr 2020/2021 ein größeres Gewicht als in anderen Jahren: Die **unterschiedlichen Ausgangslagen** der Schülerinnen und Schüler müssen aufgrund des coronabedingten Unterrichtsausfalls erfasst und berücksichtigt werden. Infolgedessen muss der Unterricht insbesondere im ersten Halbjahr der E-Phase auf eine Wiederholung und Vertiefung von Inhalten, aber auch auf die Schließung von Wissenslücken durch Nachholen von unbedingt erforderlichem Unterrichtsstoff abheben. Gleichermaßen gilt es, die Schülerinnen und Schüler schwerpunktmäßig spätestens im zweiten Halbjahr der E-Phase methodisch auf die Q-Phase vorzubereiten. Um Spielräume für die Förderung von Schülerinnen und Schüler zu erhalten, ermöglicht die **Gestaltung des Wahlbereiches** strukturell eine Flexibilisierung des - insgesamt für ein Fach oder einen Fachbereich - vorgesehenen Stundenumfangs. Von der Regelung nach § 9 Absatz 3 GyO-VO (Gliederung des Wahlpflichtbereichs) kann in Abstimmung mit der Schulaufsicht auf der Grundlage von § 22 Absatz 3 BremSchVwG Abstand genommen werden.

Ziel ist es, in den verschiedenen Fächern die Standards, die für die Jahrgangsstufe 10 des **Bildungsplans** des Gymnasiums festgelegt sind, wenn nicht in der Breite, so in der Tiefe zu erreichen. Unterstützende Hinweise werden derzeit bei der Senatorin für Kinder und Bildung erarbeitet und mit Ende der Sommerferien vorgelegt. Die Bildungspläne bilden wie üblich die Grundlage des Unterrichts. Die **schulinternen Curricula** der Fächer dienen der Konkretisierung der Anforderungen. Sie legen Inhalte, Themen und Kompetenzen für die E-Phase fest. Ihre Ausgestaltung nehmen die **Fachkonferenzen** der Schulen eigenverantwortlich vor (vgl. Teil I, Tabelle 2: Aufgaben der Schulleitung im kommenden Schuljahr, S. 11). Sie können den Spielraum der Curricula nutzen, um die Schwerpunktsetzungen an ihre Gegebenheiten anzupassen bzw. die notwendigen Anpassungen an die Ausgangslagen der Schülerinnen und Schüler vorzunehmen. Im Zuge dessen lassen sich auch Themengebiete identifizieren, die sich gegebenenfalls auch für den Distanzunterricht eignen. Unterstützende Informationen werden durch die Senatorin für Kinder und Bildung veröffentlicht.

Im Hinblick auf die **Leistungsbewertung** haben auch im kommenden Schuljahr die bremischen Rechtsvorschriften Gültigkeit, da sie sich eng an die unveränderten KMK-Vorgaben halten. Es sind grundsätzlich die beiden **Beurteilungsbereiche** "Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht" und "Laufende Unterrichtsarbeit" zu berücksichtigen:

Laufende Unterrichtsarbeit: Die Leistungen aus dem Distanzunterricht werden der Kategorie "laufende Unterrichtsarbeit" zugeordnet. Die Leistungen aus dem digitalen Lernen werden in den bestehenden Rahmen der Bewertung eingefügt. Wurden die abgefragten Lerninhalte ausschließlich oder überwiegend im Unterricht auf Distanz vermittelt, gilt dies nur, wenn und soweit es erforderlich ist, um überhaupt eine Beurteilung des Kurses zu ermöglichen.

Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht: In den verschiedenen Fächern wird (mit Ausnahme von Sport-Praxis) eine Klausur pro Halbjahr geschrieben, in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache sind es pro Halbjahr zwei Klausuren, von denen jeweils eine durch eine Klausurersatzleistung erbracht werden kann. Die Klausuren sind in der Präsenzphase zu schreiben. Mit den Regelungen wird nicht nur der Rechtslage Genüge getan, sondern es erfolgt mit der Einübung von Aufgabenstellungen und Klausurformaten auch eine notwendige Vorbereitung auf die Q-Phase, in der die Leistungen bereits in die Gesamtqualifikation des Abiturs eingehen.

Die **Gewichtung der beiden Beurteilungsbereiche** ist im Hinblick auf die gesamte Bewertung von den Fachkonferenzen der Schulen – angepasst an Fächer und Schulsituation – festzulegen (vgl. Teil I, Tabelle 2: Aufgaben der Schulleitung im kommenden Schuljahr, S. 11). Die Klausuren nehmen ein Gewicht von bis zu 50% der gesamten Leistungen ein. Die Fachkonferenzen überprüfen die bisherige Praxis vor dem Hintergrund möglicher Distanzlernphasen.

Für **Schülerinnen und Schüler**, die zur **Risikogruppe** zählen und deshalb nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, sind adäquate Formen der Distanzbeschulung und im Rahmen dessen auch der Leistungserbringung zu wählen. Im Hinblick auf die Klausuren können individuelle Lösungen bezogen auf gesonderte Zeitfenster oder geeignete Räume zwecks Durchführung genutzt werden.

Die **Notengebung** – vgl. hierzu auch "Teil II Grundlagen für die Sekundarstufe I" – erfolgt am Ende der gesamten E-Phase auf der Basis der erbrachten, unterrichtlichen Leistungen beider Halbjahre, die Beurteilung bezieht sich nach Zeugnis-Verordnung auf das gesamte Schuljahr. Am Ende der E-Phase wird regelhaft eine Prognoseentscheidung zur **Versetzung in die Q-Phase** möglich sein. Im Fall der Nichtversetzung besteht die Option für Schülerinnen und Schüler, entweder die E-Phase zu wiederholen oder, so sie den Mittleren Schulabschluss noch nicht abgelegt haben, diesen durch eine Prüfung zu erwerben.

B. Qualifikationsphase

Der Unterricht in der zweijährigen Qualifikationsphase (Q 1 und Q 2) bereitet auf die Prüfung zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) vor und ist zugleich Teil der im Abitur gewerteten Leistung. Anders als in der E-Phase ist der Unterricht in Halbjahre gegliedert, thematisch bestimmt und hat seine Grundlagen in den Bildungsplänen der Qualifikationsphase, die wiederum die Basis für die Schwerpunktthemen des Abiturs 2021 bzw. 2022 (vgl. Regelungen für das erste bis dritte Prüfungsfach mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung) darstellen.

Sowohl in der 2020/2021 neu beginnenden **Q 1 als auch in der Q 2-Phase** müssen inhaltliche wie methodische Defizite aus der coronabedingten Zeit der Schulschließungen aufgefangen werden. Über die Fachkonferenzen werden die **schulinternen Curricula** überprüft und angepasst. Im Rahmen dessen ist auch eine Einteilung von Themengebieten in Bezug auf ihre Eignung für die

unterschiedlichen Unterrichtsphasen (Präsenz – Distanz) geboten und eine entsprechende Priorisierung im Präsenzunterricht vorzunehmen. (vgl. Teil I, Tabelle 2: Aufgaben der Schulleitung für das kommende Schuljahr, S. 11).

Im Falle der **Q 2** haben im Hinblick auf die Abiturvorbereitung die prüfungsrelevanten Schwerpunktthemen Vorrang vor anderen Themen der Bildungspläne. Für **Fächer mit Praxisanteilen** (Sport, Musik, Darstellendes Spiel) sind unterrichtliche Lösungen unter Einhaltung der Hygieneregeln zu suchen. Unterstützende Hinweise werden derzeit seitens der Senatorin für Kinder und Bildung erarbeitet und stehen mit Ende der Sommerferien zur Verfügung. Können aufgrund von Hygieneregelungen einige Sportarten nicht durchgeführt werden, müssen die Schüler* die Sportart umwählen. Dieses hat insofern Auswirkungen auf die Abiturprüfung, als nur Sportarten, die unterrichtet wurden, Gegenstand der Prüfung sein können.

Die Rahmenvorgaben aus der GyO-VO und AP-V sind im Präsenz- wie im Distanzunterricht einzuhalten, um die **Einbringungs- und Belegungsverpflichtungen** für die Abiturprüfung und überdies die Voraussetzungen für die Sicherstellung der Fachhochschulreife (schulischer Teil) für mögliche Abgänger*innen zu erfüllen. Zur **Leistungserbringung** gehört neben den Leistungen aus der "laufenden Unterrichtsarbeit" auch die der "schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht" (Klausuren):

Laufende Unterrichtsarbeit: Die Leistungen aus dem Distanzunterricht werden der Kategorie "laufende Unterrichtsarbeit", zu der u.a. schriftliche Arbeiten, mündliche Leistungen, Hausarbeiten, Präsentationen von Projekten und je nach Fach praktischen Tätigkeiten gehören, zugeordnet. Die Leistungen aus dem digitalen Lernen werden damit in den bestehenden Rahmen der Bewertung eingefügt.

Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht: In den Grundkursen wird mit Ausnahme des Sport-Praxis-Kurses mindestens eine Klausur pro Halbjahr geschrieben, in den Leistungskursen sind es pro Halbjahr zwei Klausuren, von denen jeweils eine durch eine Klausurersatzleistung erbracht werden kann. Die Klausuren werden in der Präsenzphase geschrieben. Sie dienen der Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen und nähern sich sukzessive dem Niveau der Abiturklausuren an.

Die **Gewichtung der beiden Beurteilungsbereiche** im Hinblick auf die Gesamtbewertung ist von den Fachkonferenzen der Schulen – angepasst an Fächer und Schulsituation festzulegen. Die Klausuren nehmen ein Gewicht von bis zu 50% der gesamten Leistung ein, die Beurteilung erfolgt pro Halbjahr.

Für **Schüler*innen**, die zur **Risikogruppe** zählen und deshalb nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, sind wie in der E-Phase adäquate Formen der Distanzbeschulung und im Rahmen dessen auch der Leistungserbringung zu wählen. Im Hinblick auf die Klausuren können individuelle Lösungen bezogen auf gesonderte Zeitfenster oder geeignete Räume zwecks Durchführung genutzt werden.

Schüler*innen, die zur **Risikogruppe** gehören und in diesem Schuljahr in die **Q 1** eintreten, ist binnen vier Wochen nach Unterrichtsbeginn die Möglichkeit zu geben, den gewählten Leistungskurs in Sport, Musik, Darstellendes Spiel zu wechseln, wenn es durch ärztliches Attest nachgewiesene Bedenken an einer Teilnahme am praxisorientierten Präsenzunterricht gibt.

C. Abiturprüfung 2021

Die Abiturprüfungen 2021 finden grundsätzlich statt. Für den Fall, dass das Infektionsgeschehen die Durchführung von Prüfungen verhindern sollte, liegen Vereinbarungen der Kulturministerkonferenz (KMK) zur wechselseitigen Anerkennung des Abiturs aus dem Schuljahr 2019/20 vor, die dann entsprechend zur Anwendung gelangen.

Die Struktur der Abiturprüfung sowie die inhaltlichen Anforderungen bleiben im Grundsatz bestehen. Für Fächer mit länderübergreifenden Aufgabenstellungen werden gegenwärtig auf KMK-Ebene Verständigungen getroffen. Für Fächer mit landeseinheitlicher Aufgabenstellung (Schwerpunktthemen: Abiturprüfung 2021 - Regelungen für das erste bis dritte Prüfungsfach) folgen seitens der Senatorin für Kinder und Bildung konkretisierende Hinweise. In Fächern mit dezentraler Aufgabenstellung nach § 10a AP-V (u.a. Schwerpunkthalbjahre) erfolgen die Abiturprüfungen gemäß der geltenden Vorgaben. Bei den Fächern mit einer besonderen Fachprüfung gemäß §15 AP-V (Sport, Musik, Darstellendes Spiel) sind in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen zur Einhaltung von Hygieneregelungen gesonderte Vorsichtsmaßnahmen für den fachpraktischen Teil vorzuhalten. Sollten sich weitere Regelungsbedarfe ergeben, erfolgen zu gegebener Zeit aktuelle Hinweise durch die Senatorin für Kinder und Bildung.

Die Terminierung der Abiturprüfungen 2021 ist durch die Mitteilung Nr. 158/2020 bereits erfolgt. Sie lässt für das kommende Schuljahr nach dem Ende des zeugnisrelevanten Unterrichts in der Qualifikationsphase (Q 2.2) und vor Beginn der Abiturprüfungen in der Zeit vom 12.04.2021 bis 21.04.2021 sog. prüfungsvorbereitenden Unterricht zu.

Grundlagen

für die Berufsbildenden Schulen

Auch an den Berufsbildenden Schulen wird die Priorität darauf gelegt, dass ab dem kommenden Schuljahr wieder in den Regelbetrieb gewechselt wird. Bisher steht noch nicht fest, ob an den weiterführenden Schulen und somit auch an den Berufsbildenden Schulen, die bisherigen Abstandregelungen aufgehoben werden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, bei den Planungen für das kommende Schuljahr vom Regelbetrieb auszugehen. Gleichzeitig sollten diese Planungen es ermöglichen, dass auch unter Beibehaltung der Abstandsregelungen so weit wie möglich ein Regelbetrieb erfolgt, beispielsweise dadurch, dass sich Lerngruppen einer Klasse im Präsenz- und Fernunterricht abwechseln.

Die einzelnen Schulstandorte sind dabei vor sehr spezifische Herausforderungen gestellt, da sich beispielsweise die jeweiligen Bildungsgänge in den verschiedenen Segmenten der beruflichen Bildung und die Ausbildungsberufe bzw. Branchen zwischen den Schulen unterscheiden. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, dass die Berufsbildenden Schulen schulgenaue spezifische Öffnungskonzepte erstellen und diese rechtzeitig vor Beginn mit allen am Schulleben Beteiligen kommunizieren. Diese Konzepte orientieren sich an den jeweiligen Begebenheiten vor Ort und berücksichtigen gleichermaßen übergeordnete Zielsetzungen.

Zu diesen Zielsetzungen gehört, dass bei der Organisation des Präsenzunterrichts die Bedarfe der jeweiligen Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden. Dazu zählen z.B. die besonderen Bedarfe der Schülerinnen und Schüler der Anfangs- und Abschlussklassen, Klassen der berufs- und ausbildungsvorbereitenden Bildungsgänge sowie der Vorkurse. Im Falle der dualen Ausbildung klären die Berufsschulen frühzeitig mit den Betrieben z.B. die Berufsschultage bzw. die Länge der Ausbildungsblöcke oder Blockwechsel. In allen unterrichteten Lernfeldern und Fächern werden die Leistungsnachweise entsprechend der gültigen Richtlinien gewährleistet. Dadurch kann die Benotung zum Halbjahresende und zum Schuljahresende 2020/21 sichergestellt werden.

Alle diese Planungen müssen unter Maßgabe der jeweils geltenden Abstands- und Hygieneregeln erfolgen.

Weitere Hinweise für Berufsbildende Schulen

Hinweise zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und zum Hygienekonzept in Bezug auf Fachräume werden in der Corona-Verordnung geregelt.

Schulpflicht in der dualen Ausbildung

Auszubildende sind auch während der Coronakrise berufsschulpflichtig und entsprechend für den Berufsschulunterricht vom Ausbildungsbetrieb zu befreien. Dabei ist es unerheblich, ob der Berufsschulunterricht im Präsenz- oder im Distanzunterricht stattfindet.

Budgethoheit und Solidarität

Berufsbildende Schulen in Bremen zeichnen sich dadurch aus, dass sie eigenverantwortlich das Personalbudget verwalten. Gleichzeitig zeigen sich die Schulen, falls Budgetengpässe an einzelnen Standorten auftreten, stets solidarisch. An diesem Prinzip orientieren sich die Schulen auch in der Coronakrise.

Arbeitsmarkt

Aufgrund der Coronakrise wird befürchtet, dass weniger Ausbildungsplätze in der dualen Ausbildung zur Verfügung stehen. Dieses kann dazu führen, dass die Berufsbildenden Schulen kurzfristig darauf reagieren müssen, beispielsweise weil duale Klassen wegfallen und zusätzliche vollschulische Bildungsangebote gemacht werden müssen. Für diese Fälle stehen die Schulen im engen Austausch mit der senatorischen Behörde.

Betriebspraktika

Können aufgrund der coronabedingten Situation die für einzelne Bildungsgänge notwendigen Praktika nicht absolviert werden, sind in Absprache mit senatorischen Behörde Alternativen zu entwickeln, damit für die Schülerinnen und Schüler keine Nachteile entstehen.

Anpassungen der Ordnungsmittel

Sollte es aus Sicht der Schule beispielsweise zu Widersprüchen zwischen der coronabedingten Praxis und den bildungsgangspezifischen Verordnungen kommen, sind diese frühzeitig mit der entsprechenden Schulaufsicht zu kommunizieren, damit die rechtlichen Vorgaben rechtzeitig entsprechend angepasst werden können.